

Jugend- und Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Nordrach

Vorwort

Die Gemeinde Nordrach ist sich der gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung der Vereine und Gruppierungen für das Gemeinwesen bewusst. Sie sieht es als eine öffentliche Aufgabe an, die Vereinsarbeit und damit auch die Vielfalt der Vereine und Organisationen entsprechend der Haushaltslage der Gemeinde zu fördern. Besonders die ausgezeichnete Jugendarbeit der Vereine ist der Gemeinde wichtig.

Mit der Förderrichtlinie soll außerdem die Anerkennung und Wertschätzung der Vereinsarbeit zum Ausdruck kommen.

Die Förderung soll dabei nicht die Eigenständigkeit der Vereine antasten, sondern die Vereinsarbeit unterstützen und das ehrenamtliche Engagement im Verein selbst stärken. Durch die Jugend- und Vereinsförderrichtlinie soll gleichzeitig die Transparenz der gemeindlichen Fördergrundsätze erhöht und den Vereinen zu mehr Planungssicherheit verholfen werden.

Die Jugend- und Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinien ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Nordrach und soll stets subsidiär erfolgen. Sie will und kann die Leistungsfähigkeit eines Vereins nicht ersetzen und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel. Die Höhe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Haushaltslage der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Mittel, die die Gemeinde für die Förderung zur Verfügung stellt sind öffentliche Mittel aus dem Gemeindehaushalt und somit überwiegend Steuergelder. Entsprechend ist dafür Sorge zu tragen, dass diese öffentlichen Mittel nach den Grundsätzen der Transparenz und Dokumentation ausgezahlt werden. Der anfallende Mehraufwand bei den Vereinen und der Gemeinde ist entsprechend gerechtfertigt.

Datenschutz

Gegenstand des Datenschutzes sind personenbezogene Daten. Diese sind nach § 3 Abs. 1 BDSG Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person. Hierunter fallen z. B. Angaben wie Name, Post-Adresse, E-Mail-Adresse oder Telefonnummer sowie alle anderen personenbezogene Daten.

Alle Daten die im Zuge dieser Richtlinie an die Gemeinde Nordrach übermittelt werden dürfen ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Die Einhaltung des Datenschutzes ist von den zuständigen Mitarbeitern zu gewährleisten.

1. Gemeinsame Vorschriften

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Förderungswürdig sind Nordrachter Vereine und sonstige Organisationen (siehe Anlage) die sich kulturellen, sozialen oder sportlichen Belangen der Bevölkerung annehmen oder ihr gesundheitliches Wohl fördern, sich ausschließlich zu diesem Zweck gebildet haben und ihre Arbeit seit wenigstens einem Jahr danach ausrichten.

Zudem muss der Verein, welcher eine Förderung durch die Gemeinde erfährt, sich an 3 öffentlichen Gemeindeveranstaltungen einbringen.

Die Veranstaltungen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Die Veranstaltung muss der Öffentlichkeit dienen und
2. Bei der Veranstaltung dürfen keine finanziellen Erträge erzielt werden.

Zu diesen Veranstaltungen zählen unter anderem der Volkstrauertag, Treffen mit der Partnergemeinde Niedernai, Bachputzede, Lampionfest, Sommerferienprogramm, Prozessionen, Erntedankfest, Weihnachtsmesse.

Ausgenommen von dieser Regel ist das Altenwerk.

Neben diesen Voraussetzungen muss jeder Verein der eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie erhält, zwingend die aktuellen Mitgliederzahlen zum Stichtag 01.01. bis spätestens 01.05. einreichen. Zudem ist die Meldung an den übergeordneten Verband als Kopie beizufügen.

Die Meldung muss nach Jugendlichen (bis 18 Jahren) und Erwachsenen sowie aktiven und passiven Mitgliedern aufgeschlüsselt werden.

Von den Jugendlichen bis 18 Jahren muss der volle Namen sowie das Geburtsdatum angegeben werden. Selbstverständlich werden die Daten von der Gemeinde nur intern und nur zu diesem Zweck verwendet.

Interessensvertretungen

Nicht gefördert werden Vereine, bei denen gewerbliche (ausgenommen BLHV und Gewerbevereinigung Nordrach) oder politische Interessen vorherrschen. Im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat.

Kurkonzerte (auch mit Bewirtung)

Kurkonzerte (ca. 60 Minuten) zählen nicht zu den o.g.

Gemeindeveranstaltungen da für Sie generell 150 € vergütet wird. Eventuell anfallende Gema-Gebühren werden bei Kurkonzerten von der Gemeinde übernommen. Auftritte bei Veranstaltungen von Dritten (u.a.

„Frühschoppenkonzerte“, Jubiläumsfeiern, Lampionfest, Veranstaltungen für die Pfarrgemeinde) sind keine Kurkonzerte.

Gemeinsames Vereinsfest

Diese Richtlinie erfasst nicht die Vergütung die den Vereinen aus dem Umsatzerlös von gemeinsamen Vereinsfesten zusteht. Diese Umsatzbeteiligung wird jeweils autonom von der Vereinsvorsitzendenversammlung festgelegt.

Vereinsvorsitzendenversammlung

Jährlich sollen 2 Vereinsvorsitzendenversammlungen (Frühjahr und Herbst) vom Bürgermeister einberufen werden. Neben der Terminplanung sollen Angelegenheiten der Vereine besprochen werden.

Gemeinschaftliches Inventar der Vereine

Die Vereinsgemeinschaft ist Eigentümer von verschiedenen Gegenständen die von der Gemeinde verwaltet werden. Die Vereine legen als Eigentümer die Leihbedingungen selbstständig fest. Die Mieteinnahmen werden dem Vereinskonto gutgeschrieben, das ebenfalls von der Gemeinde verwaltet wird. Von diesem Guthaben werden die notwendigen Unterhaltungs- und Reparaturaufwendungen beglichen. Über Investitionen entscheidet die Vereinsvorsitzendenversammlung.

1.2 Form der Förderung

1.2.1 Jährlich feste Regelzuschüsse

1.2.2 Spezifischen Zuschüsse für Jugendarbeit, - ausbildung

1.2.3 Investitionszuschüsse

1.2.4 Überlassung von gemeindlichen Gebäuden und Anlagen

1.2.5 Unterstützung besonderer Veranstaltungen und sonstige Zuschüsse

1.2.1 Jährlich feste Regelzuschüsse

Die jährlich festen Regelzuschüsse werden im Haushalt eingestellt und am 01.06. des jeweiligen Jahres ausbezahlt.

Jeder Verein muss bis spätestens 01.05. den Nachweis erbringen, an welchen Veranstaltungen er im Vorjahr mitgewirkt hat. Der Nachweis ist in Form einer einfachen Aufstellung (Datum, Name der Veranstaltung, Tätigkeit, Anzahl der aktiv teilnehmenden Mitglieder) zu erbringen.

Wird die Mindestzahl der Aktivitäten unterschritten, wird kein Zuschuss (Regel- und Jugendzuschuss) ausbezahlt.

1.2.2 Spezifische Zuschüsse für Jugendarbeit und Jugendausbildung

Die Jugendarbeit der Vereine ist von hoher sozialer und kommunalpolitischer Bedeutung, weshalb sie eine besondere Förderung erfährt. Deshalb werden Zuschüsse für Betreuung und Ausbildung von einheimischen und auswärtigen Jugendlichen gewährt, soweit diese auch reguläre Mitglieder sind.

Jugendlicher ist im Sinne dieser Richtlinie jeder zwischen 0 und 18 Jahren.

Maßgebend für Zuschüsse im Betreuungsbereich ist die jährliche Mitgliedermeldung an den übergeordneten Verband für das Zuschussjahr. Wenn es eine solche nicht gibt, bedarf es einer vom Verein bestätigten Aufstellung.

Die Zuschüsse sind mit der Mitgliederbestandsmeldung bis spätestens 01.05. eines jeden Jahres zu beantragen. Stichtag ist der 01.01. des jeweiligen Jahres. Ausbezahlt wird dieser Betrag am 01.06..

1.2.3 Investitionszuschüsse

Die Gemeinde kann Investitionen ab einem Investitionsbetrag von 2.000 Euro mit maximal 30 % bezuschussen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine Bezuschussung. In Härtefällen kann der Gemeinderat von dieser Summe abweichen.

Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag mit Finanzierungsplan und einer Aufstellung über die Kassenbestände (Zeitraum zwei Jahre) des Vereins (auch Fördervereins) beizufügen.

Über die Bewilligung entscheidet der Gemeinderat. Es ergeht ein Bewilligungsbescheid. Dieser enthält die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung der Mittel, ggf. Auflagen und gibt Art und Weise der Auszahlung an.

Reichen die bereitgestellten Haushaltsmittel für die vorliegenden Zuschussanträge nicht aus, erfolgt die Bewilligung nach der Bedeutung für die Gemeinde. Gegebenenfalls können Anträge erst im folgenden Jahr berücksichtigt werden.

Wird ein Zuschuss für einen anderen Zweck verwendet als beantragt oder werden die Bewilligungsbestimmungen nicht eingehalten, so ist der Verein verpflichtet, den Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.

1.2.4 Überlassung von gemeindlichen Gebäuden und Anlagen

Die Gemeinde stellt den Vereinen im Rahmen der Benutzungs- und Entgeltordnungen gemeindliche Räumlichkeiten, Gebäude und Anlagen zu deren satzungsgemäßen Aktivitäten zur Verfügung.

1.2.5 Unterstützung außergewöhnlicher Großveranstaltungen und sonstige Zuschüsse

Auf schriftlichen Antrag können Großveranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen der Vereine, die für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind, bezuschusst werden. Die Zuschüsse werden etwa für die Anmietung von Beschallungsanlagen, Sicherheitsdienste und sonstige besondere Aufwendungen gewährt.

Der Gemeinderat entscheidet über die Bezuschussung. Der Antrag ist 6 Monate vor der Veranstaltung, spätestens jedoch bis zum 01.10. des Vorjahres der Veranstaltung zu stellen.

Ausfallbürgschaften werden nicht übernommen.

Der jeweilige Ausrichter der traditionellen „KILWI“ erhält eine Pauschale für die Werbekosten von 500 €.

2. Förderung der Vereine und Gruppen

- **Unselbständige Einrichtungen der Gemeinde**

Die Trachtenkapelle Nordrach sowie die Freiwillige Feuerwehr Nordrach werden nicht über diese Richtlinie, sondern über den Haushaltsplan der Gemeinde Nordrach gefördert.

- **Männerchor Nordrach:**

Zwischen der Gemeinde Nordrach und dem Männerchor gibt es einen Vertrag der folgendes regelt:

75% der Dirigentenkosten, max. jedoch 3.000,00 Euro werden von der Gemeinde Nordrach übernommen.

2.1 Jährliche Regelzuschüsse

Alle Vereine die die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen, aber nicht über den spezifischen Jugendausbildungszuschuss gefördert werden erhalten einen Sockelbetrag.

2.2 Spezifische Zuschüsse für Jugendarbeit und –ausbildung

Ferner erhalten alle Vereine, die die Voraussetzungen dieser Richtlinie erfüllen einen spezifischen Jugendzuschuss.

Beispielrechnung:

<i>Förderbetrag der Gemeinde für die Vereine:</i>	<i>8.000 Euro</i>
<i>“MINUS“ aktueller Grundbetrag für Vereine:</i>	<i>1.100 Euro</i>
<i>Gemeldete Jugendliche bis 18 Jahren 2010:</i>	<i>325 Jugendliche</i>

Formel:

$$\text{Betrag / Jugendliche} = \text{Förderbetrag pro Jugendlicher}$$
$$6.900 \text{ €} / 325 = 21,23 \text{ €}$$

ASV: 135 Jugendliche * 21,23 € = 2.866,05 €

DRK: 18 Jugendliche * 21,23 € = 382,14 €

2.3 Überlassung von gemeindlichen Gebäuden und Anlagen

2.3.1 Gemeindliche Sportanlagen

Die Gemeinde stellt die Sportanlagen mit ihren Einrichtungen allen sporttreibenden Vereinen, die dem Badischen Sportbund, dem Deutschen Sportbund oder einer gleichzustellenden Organisation angehören, zur Verfügung, soweit sie nicht für den Schulsport benötigt werden. Die entsprechenden Verträge sind anzuwenden.

Die Kurt-Spitzmüller- Sportanlage ist von der Gemeinde Nordrach an den ASV Nordrach verpachtet. Die Nutzungsbedingungen sind durch den Pachtvertrag geregelt.

2.3.2 Turn- und Sporthallen

Die Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume werden von der Gemeinde aufgrund ihrer erlassenen Benutzungsordnungen an die sporttreibenden Vereine und sonstigen Sportgruppen vergeben. Das Nähere ist in den Überlassungsverträgen geregelt.

Die Grundausstattung der Turn- und Sporthalle mit den notwendigen Sportgeräten wird von der Gemeinde gestellt. Die für den jeweiligen Sportbetrieb der Vereine darüber hinaus notwendigen Sportgeräte müssen von den Vereinen selbst angeschafft werden.

Für die Ausstattung der Sporthallen zur Abwicklung von Sonderveranstaltungen ist der jeweilige Verein selbst verantwortlich.

3. Vereinsjubiläen

Vereinsjubiläen, im Sinne dieser Richtlinie, sind das 25. Jubiläum, 50. Jubiläum, 75. Jubiläum, 100. Jubiläum, ... Jubiläum.

Die Gemeinde stellt zur Jubiläumsfeier oder den Festakt die Gemeinderäumlichkeiten Mietfrei (max. 2 Tage) zur Verfügung. Zudem übernimmt die Gemeinde die anfallenden Gema-Gebühren.

Ebenso gibt es zu den Jubiläen ein Geschenkgutschein von der Gemeinde in Höhe von 125 € für das 25. Jubiläum, von 250 € für das 50. Jubiläum, von 375 € für das 75. Jubiläum sowie für das 100. Jubiläum und darüber hinaus 500 €. Das Jubiläum ist bis zum 31.12. des Vorjahres bei der Gemeinde schriftlich zu melden.

Wird ein un rundes Vereinsjubiläum (z.B. 10, 15, 20, 30, 33, ...) gefeiert, entscheidet der Bürgermeister über die Höhe des Geschenkgutscheines (max. 100 €).

4. Sonstiges

Sonstige Zuschüsse an Vereine und Gruppierungen der Gemeinde, die in diesen Richtlinien nicht erfasst sind, werden dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

Der Gemeinderat ist frei, durch Einzelentscheidungen Ausnahmen von dieser Richtlinie zuzulassen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 31.12.2011 in Kraft.